

Vergabe von Arbeitsstipendien

Informationsblatt (Stand: Februar 2021)

Die Filmabteilung im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport fördert die Erstellung eines filmischen Grundkonzepts, das die Voraussetzungen zur Einreichung im Förderbereich Projektentwicklung noch nicht erfüllt.

Inhaltliche Kriterien

Der auf Basis des Grundkonzepts zu erwartende Film muss den Förderkriterien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport entsprechen, um auch in Folgestadien wie Projektentwicklung und Herstellung förderbar zu sein.

Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen ständigen Wohnsitz in Österreich haben.
- Mindestens 50 % (des jährlichen Budgets) der Stipendien werden an Frauen vergeben.
- Ein Arbeitsstipendium kann nur beantragt werden, wenn im selben Zeitraum kein anderes von der Filmabteilung gefördertes Vorhaben durchgeführt wird, laufende Projekte abgeschlossen sind und keine weiteren öffentlichen Förderungen bei anderen Förderstellen für das betreffende Projekt in Anspruch genommen werden.
- Projekte, die bereits von einem zuständigen Beirat abgelehnt wurden, können danach nur noch einmal eingereicht werden.
- Wird ein Antrag von einer anderen Abteilung der zuständigen Sektion des Bundes abgelehnt, kann derselbe Förderungsantrag nicht in der Filmabteilung eingereicht werden.
- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

- Anträge müssen rechtzeitig – vor Projektbeginn – eingereicht werden. Mit der Arbeit an den Tätigkeiten darf – bis auf die Vorarbeiten im Rahmen der Antragstellung – nicht begonnen worden sein. Zur Anerkennung von Kosten siehe Punkt „Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung“.
- Durch die Förderung in Form eines Arbeitsstipendiums entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen des Filmvorhabens in weiteren Produktionsphasen.

Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Filmförderung sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages.

Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- 1. Antragsformular**
Verwendung des vollständig ausgefüllten, unterzeichneten Förderungsantrags
- 2. Synopsis**
Kurzbeschreibung des Inhalts (max. 5 Sätze)
- 3. Begleitschreiben**
inklusive Begründung der Arbeitsdauer
- 4. Rohkonzept**
auf ca. 2 – 3 DIN A4-Seiten (Schriftgröße: 12 Punkt, Zeilenabstand: einfach)
- 5. Lebenslauf**
mit künstlerischem Werdegang
- 6. Meldebestätigung**
in Kopie
- 7. Referenzfilm**
als Sichtungslink, inklusive Liste der Festivals, auf denen bisherige Filme gezeigt wurden

Alle Unterlagen sind per E-Mail (einzeln als Word- bzw. PDF-Dateien mit folgenden Bezeichnungen: „Kalkulation_Name AntragstellerIn_Arbeitsstipendium_Filmtitel“, „Konzept_Name AntragstellerIn_Arbeitsstipendium_Filmtitel“, etc.) an film@bmkoes.gv.at zu übermitteln.

Einreichfristen

Die Einreichtermine sind: **31. Jänner, 31. Mai** und **30. September**.

Anträge müssen zu diesen Terminen bis spätestens 24:00 Uhr an die Filmabteilung übermittelt werden.

Es empfiehlt sich, die Unterlagen so zeitgerecht vor diesen Terminen zu übermitteln, dass etwaige Mängel von der/vom AntragstellerIn rechtzeitig behoben werden können.

Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem jeweiligen Termin eintreffen und/oder unvollständig sind.

Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung

- Die Förderung beträgt maximal 1.400 Euro pro Monat und kann für 1 bis maximal 3 Monate zuerkannt werden.
- Die genaue Bemessung der Förderungsdauer (Anzahl der Monate) hängt vom geplanten Projekt und dem dafür nötigen Aufwand (Laufzeit des zu erwartenden Films in Minuten, Genre, etc.) ab.
- Alleinerziehende erhalten, falls ihnen ein Stipendium zugesprochen wird, einen um den Betrag von 200 Euro pro Monat erhöhten Stipendienbetrag. Ein erhöhtes Stipendium steht zu, wenn die/der AntragstellerIn zum Zeitpunkt der Antragstellung und für den Zeitraum des beantragten Stipendiums nicht in einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) lebt und während dieses Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhält. Als Nachweis der Sorgepflichten ist die Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe vorzulegen. Zu verwenden ist das Antragsformular für den AlleinerzieherInnenbonus.
- Mit der Förderung wird ausschließlich der zeitliche Aufwand der FördernehmerInnen mitfinanziert (keine Miet-, Reise-, Website-Kosten usw.).
- Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Vergabe

Die Sitzung mit dem Filmbeirat findet sechs bis acht Wochen nach den jeweiligen Einreichterminen statt.

Der Filmbeirat hat die Aufgabe, auf Grundlage des Fachwissens seiner Mitglieder Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit über die ihm vorgelegten Anträge abzugeben.

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin bzw. beim zuständigen Bundesminister.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann unter film@bmkoes.gv.at angefordert werden.

Nach Fertigstellung sind der Filmabteilung als Ergebnis zu übermitteln:

- für Dokumentarfilmprojekte ab 70 Minuten Länge: ein Grundkonzept von zumindest 10 Seiten (für kürzere Arbeiten entsprechend weniger),
- für Spielfilmprojekte ab 70 Minuten Länge: ein Treatment von zumindest 25 Seiten (für kürzere Filme entsprechend weniger) mit einer ausgeschrieben Szene inklusive Dialoge,
- für Animations-, Experimental- und Avantgardefilmprojekte: ein Grundkonzept von zumindest 5 Seiten.

Rückfragehinweis

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Sektion IV – Kunst und Kultur
Abteilung IV/3 – Film
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Mag. Karl Hufnagl

Telefon: +43 1 71 606 851034

E-Mail: karl.hufnagl@bmkoes.gv.at

Internet: <https://www.bmkoes.gv.at/>